

Die Pauschalbesteuerung gerät zunehmend unter Druck Seite 12

Initiative für mehr Service in der Grundversorgung Seite 13

Gentests sind billig, das ruft den Gesetzgeber auf den Plan Seite 13

Die Empfangszentren im Fokus der Asyldebatte Seite 15

Für Volksentscheid zur Bonussteuer

Nationalrat für Gegenentwurf zur «Abzocker»-Initiative

Die Bonussteuer kommt voraussichtlich zusammen mit der Minder-Initiative vor das Volk. Für die Wirtschaft wäre die Bonussteuer das kleinere Übel.

Hansueli Schöchli, Bern

Symbolkraft ist wohl am besten mit Symbolkraft zu bekämpfen. Diese Mutmassung hat der sogenannte Bonussteuer am Dienstag im Nationalrat zum Durchbruch verholfen. Der verwirrlische, aber eingängige Begriff der Bonussteuer steht für eine Sonderbehandlung von Jahresvergütungen in Unternehmen über 3 Millionen Franken. In der vom Nationalrat angenommenen Form beschränkt sich die Sonderbehandlung auf den steuerrechtlichen Teil (keine Abzugsfähigkeit für Unternehmen), während der aktienrechtliche Teil (Mitspracherecht für Aktionäre) ausser Rang und Traktanden gefallen ist.

Der Nationalrat hatte es in einer früheren Phase zweimal abgelehnt, die Bonussteuer in den indirekten Gegenvorschlag zur «Abzocker»-Initiative auf Gesetzesebene zu verpacken. Nun sprach sich der Rat aber dafür aus, die Bonussteuer als direkten Gegenentwurf auf Verfassungsebene gutzuheissen, um der populären Volksinitiative etwas Handfestes entgegenzustellen. Das Zünglein an der Waage spielte die 12-köpfige Fraktion der Grünliberalen. Die Bonussteuer sei ein «unschönes Element», aber damit habe man eine Chance vor dem Volk, sagte Parteipräsident Martin Bäumle namens seiner Grünliberalen Fraktion. Die Stimmen von SP, Grünen, CVP und Grünliberalen reichten zusammen mit einzelnen BDP-Stimmen für eine Mehrheit von 100 zu 87 bei 2 Enthaltungen.

Im Beschluss über die Abstimmungsempfehlung sprach sich der Nationalrat mit 94 zu 55 Stimmen bei 37 Enthaltungen dafür aus, die Volksinitiative zur Ablehnung und den Gegenentwurf mit der Bonussteuer zur Annahme zu empfehlen. Die Enthaltungen kamen vor allem aus der SVP-Fraktion.

Im Ständerat dürfte der direkte Gegenentwurf mit der Bonussteuer ebenfalls mehrheitsfähig sein. Die kleine Kammer wird sich voraussichtlich im Juni damit befassen. Kommt es zum erwarteten Ja, wird das Volk zwischen der Initiative und der Bonussteuer wählen können – wobei die Bonussteuer faktisch im Paket mit dem indirekten Gegenvorschlag zu sehen ist, welcher 80 bis 90 Prozent der Forderungen der Initiative übernimmt, aber den Unternehmen und Aktionären ein weniger enges Korsett verpasst als die Initiative.

Symbolik vor Inhalten

Wie die Initiative lebt auch die Bonussteuer weit mehr von ihrer Symbolkraft als von ihrem Inhalt. Gemäss AHV-Daten dürften nur etwa 200 bis 500 Personen direkt betroffen sein. Mit Ausweichmanövern um die Bonussteuer herum wäre überdies zu rechnen. Potenzial für solche Manöver geben zum Beispiel Bewertungsunsicherheiten bei Aktien- oder Optionspaketen. Bei Firmen mit dominierenden Aktionären ist auch eine Verlagerung von Löhnen zu (steuerbegünstigten) Dividenden denkbar, welche keine Sozialversicherungsabgaben mit sich bringen. Aber all dies sind technische Details, die auf der politischen Bühne untergehen dürften. Denn Politik ist vor allem ein Geschäft mit Emotionen, und die Bonussteuer mag die Emotionen stärker ansprechen als die aktienrechtliche Regelung des indirekten Gegenvorschlags zur Volks-

initiative. Denn nur die Bonussteuer verspricht eine scheinbar handfeste Massnahme gegen «Abzockerei» und bietet zudem etwas an, das die Volksinitiative nicht zu bieten hat. Ob das reicht, um in der Ausmarchung vor dem Volk die Initiative zu bodigen, ist allerdings eine offene Frage.

Einige bürgerliche Befürworter der Bonussteuer scheinen immer noch zu hoffen, dass Thomas Minder, der die Bonussteuer stark bekämpft, seine Volksinitiative zurückziehen wird. Im Falle eines Rückzugs der Volksinitiative sei seine Fraktion bereit, auf die Bonussteuer zu verzichten, erklärte der Grünliberale Martin Bäumle. Die bisherigen Äusserungen von Minder deuten aber nicht auf eine Rückzugsbereitschaft. Das mag taktische Gründe haben, doch auf einen Rückzug der Volksinitiative setzen die Initiativgegner wohl gescheitert nicht. Minders erste Voten im Ständerat zu seiner Initiative diese Woche lieferten jedenfalls noch keine Anzeichen für eine «Sozialisierung» des Einzelkämpfers in die Richtung einer Stöckli-Kultur der gesitteten Ausmarchung und des Kompromisses.

Die Wahl der Wirtschaft

Für die Wirtschaft wäre die Bonussteuer in Verbindung mit dem indirekten Gegenvorschlag des Parlaments das kleinere Übel als die Initiative. Dies machten die Wirtschaftsverbände Swiss Holdings und Economiesuisse am Dienstag auf Anfrage deutlich. Namentlich drei Elemente der Initiative stören Wirtschaftsvertreter: die strafrechtlichen Bestimmungen, der Zwang zu bindenden Aktionärsabstimmungen über die Geschäftsleitungsbezüge und das absolute Verbot von Abgangsentschädigungen. Der indirekte Gegenvorschlag des Parlaments gibt den Aktionären dagegen gewisse Spielräume. Vereinzelt sagen zwar Juristen, dass die Volksinitiative nicht zwingend ein enges Korsett für die Firmen bringen würde, weil man bei der Umsetzung auf Gesetzesstufe Spielräume einbauen könnte. Eine solche Schlaumeierei erschiene aber demokratiepolitisch angesichts der deutlichen Verbotsprache der Initiative höchst fragwürdig.

Im Gegensatz zur Volksinitiative, welche nur börsenkotierte Firmen betrifft, zielt die Bonussteuer zum Leidwesen von Wirtschaftsvertretern auf alle Unternehmen und damit auch auf die KMU. Aus Wirtschaftssicht ist dies für die Bekämpfung der Initiative unnötig. Aus Sicht der Steuerlogik lässt sich allerdings nachvollziehen, dass börsenkotierte Firmen gleich zu behandeln sind wie alle anderen Unternehmen.

Der indirekte Gegenvorschlag des Parlaments steht derweil praktisch fest. Nach der gestrigen Debatte im Nationalrat besteht zwischen den beiden Kammern nur noch eine Differenz: die Definition der Ausnahmeregeln für Abgangsentschädigungen und Vorauszahlungen. Der Ständerat will für solche Ausnahmen einen Beschluss der Generalversammlung vorschreiben. Der Nationalrat hielt am Dienstag mit 118:72 Stimmen an seiner flexibleren Version fest, gemäss welcher auch das Vergütungsreglement solche Ausnahmen vorsehen kann.

Laut Skeptikern der strengeren Ständerats-Version wären im engen Rahmen der kleinen Kammer – der strikter sei als die Regeln für das Bundespersonal – Verhandlungen über Vorauszahlungen und Abgangsentschädigungen mit dem zwingenden Vorbehalt einer Aktionärsgenehmigung faktisch kaum mehr möglich. Gemessen an den Abstimmungsergebnissen in beiden Räten ist noch offen, welche Version sich bis zum Ende dieser Session durchsetzen wird.



Bundesrätin Simonetta Sommaruga rechtfertigt die vorgeschlagene Alterslimite von 12 Jahren in der Vorlage.

PETER KLAUNZER / KEYSTONE

Lebenslange Strafverfolgung

Der Nationalrat heisst die Umsetzung der Unverjährbarkeitsinitiative gut

Wer ein Kind, das noch nicht 12 Jahre alt ist, sexuell missbraucht, muss sein Leben lang mit Strafverfolgung rechnen. Auf diese Weise will der Nationalrat die Unverjährbarkeitsinitiative umsetzen.

fon. Bern · Mit der Annahme der Unverjährbarkeitsinitiative im November 2008 haben die Stimmberechtigten klargemacht, dass sie Kinderschändung als besonders verwerfliches Verhalten ansehen, das im Unterschied zu anderen Straftaten kein rechtliches Vergessen verdient. Wer als Kind missbraucht worden ist, soll ohne jeden Zeitdruck gegen den Täter vorgehen können – auch noch Jahrzehnte nach der Tat. Die neue Norm, die als Artikel 123 b in die Bundesverfassung Eingang gefunden hat, ist zwar bereits am Abstimmungstag in Kraft getreten. Da sie in gewissen Punkten aber recht unbestimmt gefasst ist, bedarf sie der gesetzlichen Konkretisierung. Am Dienstag hat der Nationalrat als Erstrat die entsprechende Anpassung des Strafgesetzbuches verabschiedet, und zwar ohne Gegenstimme.

Obschon der Umgang mit Straftätern die Öffentlichkeit derzeit stark bewegt, verlief die Debatte sehr sachlich. Die Diskussion drehte sich zur Hauptsache um die Frage, wie der Begriff «Kinder vor der Pubertät» präzisiert werden soll. Der Bundesrat hatte sich für die Altersgrenze von 12 Jahren ausgesprochen und dies in der Botschaft unter anderem damit begründet, dass sich laut Ärzten das sexuelle Interesse pädophiler Straftäter häufig auf Kinder zwischen 5 und 6 Jahren sowie auf Kinder zwischen 11 und 12 Jahren richte.

Der Nationalrat folgte dieser Auffassung und lehnte Anträge von Natalie Rickli (svp., Zürich) und Pirmin Schwander (svp., Schwyz) ab, die Alterslimite auf 14 oder 16 Jahre anzuheben. Kommissionssprecher Andrea Caroni (fdp., Appenzell Ausserrhoden) argumentierte, dass die meisten Kinder mit 12 Jahren bereits in der Pubertät seien und man nicht auf den «letzten Nachzügler» warten solle. Auch wurde betont, dass sich die Initiative auf den Schutz der kleinen Kinder fokussiert habe und es deshalb unverhältnismässig wäre, die Unverjährbarkeit auch auf Sexualdelikte an Jugendlichen auszuweiten. Beim Katalog der unverjährba-

ren Delikte blieb der Rat ebenfalls im Grossen und Ganzen auf der bundesrätlichen Linie. Demnach muss es sich um schwerwiegende sexuelle Übergriffe handeln. Sexuelle Belästigungen oder Exhibitionismus werden nicht erfasst. Auch muss sich der Straftäter direkt am Kind vergehen: Wer Kinderpornografie herstellt oder konsumiert, aber das Opfer nicht selber missbraucht, dessen Tat ist nicht unverjährbar. Ein von SVP-Seite eingereicherter Antrag, zusätzlich Menschenhandel als unverjährbar zu statuieren, wurde abgelehnt.

Die Unverjährbarkeit gilt für alle Taten, die seit der Annahme der Initiative begangen worden sind, sowie für jene, die bereits vorher verübt wurden, am Abstimmungstag aber noch nicht verjährt waren. Zudem werden nur mündige Täter erfasst. Wer als jugendlicher ein Kind missbraucht, für den kommt die Norm des Jugendstrafgesetzes zur Anwendung, wonach das Opfer bis zum 25. Altersjahr gegen den Täter vorgehen kann. Ein Antrag der SVP, die Bestimmung auf 16-jährige Täter auszuweiten, weil man laut Natalie Rickli «mit 16 Jahren weiss, was man macht», wurde klar abgelehnt.

Meinung & Debatte, Seite 23

Hausärzte uneins über Managed-Care-Vorlage

Widerstand formiert sich – Gegner streben Urabstimmung wie bei der FMH an

cs. · Das Referendum gegen die Managed-Care-Vorlage steht seit Ende Januar – Mitte Februar erklärte die Bundeskanzlei über 131 000 Unterschriften für gültig –, und der Bundesrat hat die Volksabstimmung über die Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) auf den 17. Juni angesetzt. Nachdem es vor der Unterschriftensammlung bei der FMH gebrodelt hat und der Verband eine Kehrtwendung vom Befürworter zum Gegner hat vornehmen müssen, reisst die Vorlage zu den integrierten Versorgungsnetzen nun auch einen Graben zwischen den Hausärzten auf.

Klares Ja der Verbandsspitze

Der Vorstand des Berufsverbandes «Hausärzte Schweiz» stellte sich im vergangenen Herbst unmissverständlich hinter die KVG-Revision. Die 50 Mitglieder zählende Delegiertenversammlung schloss sich ihrem Vorstand An-

fang November mit einer Dreiviertelmehrheit an. Gleichzeitig lehnte sie die Durchführung einer Urabstimmung deutlich ab. Am 19. Januar bekräftigte der Vorstand des fast 6000 Mitglieder zählenden Verbandes der Hausärzte seine Unterstützung für die Reform. Die Teilrevision sei zwar nicht perfekt, aber ein Schritt in die richtige Richtung.

Inzwischen wurden aber die Gegner der Vorlage unter den Hausärzten aktiv. Sie setzten durch, dass dem Mitteilungsorgan des Verbandes Primary Care Unterschriftenbögen für eine Urabstimmung beigelegt werden. Für eine solche benötigt es rund 870 Unterschriften (15 Prozent der Mitglieder).

Der Vorstand publizierte im gleichen Heft einen Aufruf, die Bögen nicht zu unterzeichnen. Laut Verbandspräsident Marc Müller stammt die Opposition teilweise aus den gleichen kantonalen Ärztesellschaften (Basel-Stadt, Baselland, Genf, Tessin) wie damals bei der FMH. Die Gegner der Managed-

Care-Vorlage beklagen, dass auch einzelne Regionalgesellschaften ihre Mitglieder angehalten haben, sich an der Umfrage nicht zu beteiligen. Ihnen läuft ferner die Zeit davon. Denn selbst wenn die nötigen Unterschriften zusammenkommen sollten, was unsicher ist, wird es knapp für eine Urabstimmung. Es müsste erheblich schneller vorgegangen werden als im Geschäftsreglement vorgesehen. Dieses räumt zwei Monate Zeit für die Prüfung der Unterschriften und weitere drei Monate für die Durchführung der Urabstimmung ein.

Keine ärztliche Unterstützung

Doch allein das Zustandekommen des Antrags auf eine Urabstimmung würde dem Hausärzterverband die Hände im Abstimmungskampf binden. Die damit fast gänzlich fehlende Unterstützung durch die Ärzteschaft würde die Chancen für die Managed-Care-Vorlage in der Abstimmung erheblich schmälern.